

Grundsatzerklärung der apetito catering BV & Co. KG

zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten

in der Lieferkette

Haltung und Anspruch

apetito catering als national tätiger Dienstleister in der Verpflegung in Betrieben, Kliniken, Seniorenheimen, Schulen, Kindertagesstätten und anderen Gemeinschaftseinrichtungen ist sich der Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards bewusst und erkennt ihre Einhaltung als besondere Verpflichtung an. Wir sind davon überzeugt, dass ein dauerhafter unternehmerischer Erfolg nur im Einklang von Mensch und Umwelt möglich ist.

Es ist unser Anspruch und unser Ziel, bei unseren geschäftlichen Aktivitäten die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten jederzeit voll und ganz zu erfüllen und – soweit möglich – darüber hinaus die Auswirkungen unserer Tätigkeit auf die Umwelt kontinuierlich zu reduzieren. Wir erwarten dies nicht nur von unseren Mitarbeitenden, sondern auch von unseren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern in der Lieferkette.

Mit dieser Grundsatzerklärung möchten wir unseren Mitarbeitenden, unseren Lieferanten und allen weiteren wesentlichen Stakeholdern einen transparenten Einblick auf unser Verständnis menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfalt in der Lieferkette vermitteln.

Standards und Rahmenwerke

apetito catering hat sich im unternehmenseigenen Verhaltenskodex / Code of Conduct (aktuelle Fassung 2025, abrufbar unter www.apetito-catering.de) allgemein zur Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben und internen Regeln und Prinzipien verpflichtet. Der Verhaltenskodex ist rechtlich verbindlicher Teil des Arbeitsverhältnisses und gilt für die Unternehmensleitung und alle Mitarbeitenden.

Die vorstehende allgemeine Verpflichtung von apetito catering, der Unternehmensleitung und aller Mitarbeitenden zur Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben bezieht sich auch auf die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten im Sinne des § 3 Absatz 1 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Jeder Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin ist innerhalb des jeweiligen Arbeitsbereichs verantwortlich für die Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Gesetze und Vorgaben.

Die in den vorstehenden Standards verankerten Werte und Normen definieren einen verbindlichen Rahmen für unser unternehmerisches Handeln und dienen allen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern als Leitbild.

Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten aus dem LkSG liegt bei der Geschäftsführung von apetito catering.

Die Geschäftsleitung hat die Wahrnehmung der sich aus dem LkSG ergebenden Aufgaben mit Wirkung zum 01.01.2023 an den Leiter Einkauf delegiert, soweit sie sich auf den zentralen Wareneinkauf beziehen.

Für die Überwachung des Risikomanagements ist Herr Ralf Boekhoff (Leiter Recht & Compliance) zuständig.

Menschenrechts- und Umweltstrategie

Im Rahmen des eigenen Verantwortungsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern besteht die Menschenrechts- und Umweltstrategie von apetito catering aus folgenden Elementen:

Risikomanagement

Das Risikomanagement im Sinne des LkSG liegt in Bezug auf den zentralen Wareneinkauf eigenständig im Bereich Einkauf, im Übrigen beim allgemeinen Risikomanagement der apetito catering. Die Zuständigkeit des Bereichs Einkauf bezieht sich grundsätzlich auf alle Waren und Dienstleistungen, die apetito catering zentral beschafft. Das LkSG-Risikomanagement in diesem Sinne umfasst die nachfolgenden Präventiv-, Abhilfe- und sonstigen Maßnahmen.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse zur Einhaltung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt beim zentralen Wareneinkauf wird durch den Bereich Einkauf gesteuert. Ausgangspunkt unserer Risikoanalyse ist das Interesse der Beschäftigten bei uns und unseren unmittelbaren Zulieferern, dass die oben genannten Mindeststandards sowie gegebenenfalls die jeweils geltenden nationalen Regelungen eingehalten werden. Wir ermitteln unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Kriterien (bspw. Produkte, Herkunftsländer) die potenziellen und tatsächlichen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in unserer Lieferkette.

Die Risikoanalyse erfolgt jährlich und bei wesentlichen Änderungen des Beschaffungsprozesses.

Präventionsmaßnahmen

Zu den Präventionsmaßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Vor einer Warenbeschaffung müssen alle Lieferanten durch den Bereich Einkauf freigegeben und zugelassen werden.
- Die Warenbeschaffung darf nach internen Richtlinien sowohl über den Bereich Einkauf als auch durch die Operative im Rahmen der gültigen Unterschriften- und Vollmachtsregelung sowie Investitionsrichtlinien erfolgen. Hierdurch wird sichergestellt, dass kein Beschaffungsvorgang außerhalb des beschriebenen LkSG-Risikomanagements erfolgt.
- Wir verpflichten unsere wesentlichen Lieferanten vertraglich, Menschenrechte und grundlegende Arbeits- und Sozialstandards sowie die Global Compact-Prinzipien einzuhalten.
- Wir klären unsere eigenen Mitarbeiter im Zentraleinkauf sowie unsere unmittelbaren Zulieferer über unsere Anforderungen an Sorgfaltspflichten und die sich daraus ergebenden Folgen in Gesprächen sowie individuellen Schulungen auf.

Abhelfemaßnahmen

Bei einem ermittelten potenziellen Risiko eines unmittelbaren Lieferanten tritt ein Prozess in Kraft, der durch den Bereich Einkauf ausgeführt wird und u.a. folgende Maßnahmen umfasst:

- Interne und externe Audits
- Lieferantengespräche mit dem Ziel der Behebung oder Minimierung der festgestellten Risiken

- Zeigen die Maßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern trotz wiederholter Aufforderung nicht den gewünschten Effekt, streben wir bei erheblichen Sorgfaltspflichtverletzungen in der Regel eine Beendigung der Geschäftsbeziehung und die Beschaffung einer alternativen Warenbezugsquelle an.

Der vorstehende Prozess tritt auch dann in Kraft, wenn wir substantiierte Kenntnis von einer Verletzung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern haben. In diesem Fall streben wir gemeinsam mit unserem unmittelbaren Lieferanten eine Lösung an.

Beschwerdemechanismus

apetito catering hat auf der Internetseite www.apetito-catering.de ein Online-Meldesystem geschaffen (<https://apetito-catering.integrityline.com/frontpage>), das es allen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern ermöglicht, unabhängig und vertraulich Beschwerde einzureichen, wenn begründete Anhaltspunkte auf Nichteinhaltung von gesetzlichen Vorgaben und/oder unternehmensinternen Standards bestehen. Das Meldesystem gilt auch für mögliche Verstöße gegen menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten nach dem LkSG. Eine vertrauliche Handhabung der Beschwerden sowie ein faires Verfahren zum Umgang mit Beschwerden wird durch eine unabhängige Ombudsperson gewährleistet. Das nähere Verfahren zum Umgang mit Beschwerden unter dem Online-Meldesystem ist unter der dort hinterlegten Verfahrensrichtlinie beschrieben.

Identifizierte Risiken und unsere Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

Unsere Risikoanalyse hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

- Im eigenen Geschäftsbereich besteht kein nennenswertes Risiko im Sinne des LkSG, da wir ausschließlich in Deutschland tätig sind.
- Bei unseren unmittelbaren Lieferanten besteht ebenfalls kein nennenswertes Risiko, da wir nahezu sämtliche Waren aus Deutschland von wenigen Großhändlern sowie von lokalen Herstellern und Händlern beziehen.

In 2025 sind uns keine Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten des LkSG im eigenen Geschäftsbereich oder bei Zulieferern bekannt geworden.

Es ist unsere Erwartung an unsere unmittelbaren Zulieferer, dass sie die vorstehenden Risiken bei den menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten durch entsprechende Maßnahmen minimieren oder beseitigen.

Weiterentwicklung

Die Grundsaterklärung ist ein langfristiges Bekenntnis zur Wahrung und zum Schutz der Menschenrechte. Es ist unser Anspruch, den Weg eines kontinuierlichen Entwicklungs- und Verbesserungsprozesses bei der Umsetzung der Sorgfaltspflichten weiterzugehen. Aus diesem Grund überprüfen wir mindestens jährlich intern die Gültigkeit dieser Grundsaterklärung.

Rheine, im Juni 2026



Andreas Oellerich
Die Geschäftsführung